

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. November 1995

### 3474. Privater Gestaltungsplan Golfübungsplatz Stadel, Winterthur

Am 28. August 1995 stimmte der Grosse Gemeinderat Winterthur dem privaten Gestaltungsplan Golfübungsplatz Stadel zu. Dagegen wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 6. November 1995 ersuchte das städtische Baupolizeiamt um die Genehmigung der Vorlage.

Der Gestaltungsplan dient der Erstellung einer Golf Driving Ranch auf dem Grundstück Kat.-Nr. 15366 in Winterthur-Stadel. Das Grundstück liegt in der Landwirtschaftszone. Mit dem Gestaltungsplan wird die für die Golfübungsanlage nötige Sonderumnutzungsplanung getroffen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der private Gestaltungsplan Golfübungsplatz Stadel, dem der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 28. August 1995 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, für sich und zuhanden des Grundeigentümers (unter Beilage von vier mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Gestaltungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi

# Privater Gestaltungsplan "Golfübungsplatz Stadel"

Vom Grundeigentümer festgesetzt am : 19. 12. 1994  
Alfred Briner : *A. Briner*

Vom Grossen Gemeinderat zugestimmt am : 28. Aug. 1995  
Der Präsident : *R. Bänninger* Der Sekretär : *K. Müller*

Vom Regierungsrate am **29. Nov. 1995**  
mit Beschluss Nr. 3474 genehmigt :

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber :



R. Bänninger, Dipl. Ing. ETH/SIA  
Neuhäuserstrasse 17, 8247 Flurlingen  
053 29'40'62



Legende :

- |  |                |  |               |
|--|----------------|--|---------------|
|  | Bezugsgebiet   |  | Dienstgebäude |
|  | Abschlagplätze |  | Greens        |
|  | Bunker         |  | Wiese         |
|  | Einzelbaum     |  | Hecke         |
|  |                |  | Krautsaum     |

Kanton Zürich  
Stadt Winterthur


---

# Privater Gestaltungsplan

"Golfübungsplatz Stadel"

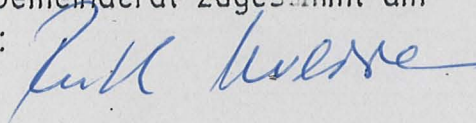
Vorschriften

Vom Grundeigentümer festgesetzt am  
Alfred Briner :



19. 12. 1994

Vom Grossen Gemeinderat zugestimmt am  
Der Präsident :



Der Sekretär :

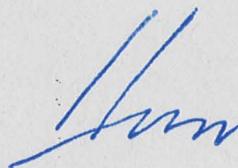


28. Aug. 1995

Vom Regierungsrate am **29. Nov. 1995**  
mit Beschluss Nr. **3474**

genehmigt :

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber :



Privater Gestaltungsplan Golfübungsplatz Stadel

\*\*\*\*\*

VORSCHRIFTEN

1. Zweck

Mit dem Gestaltungsplan wird der Bau und Fortbestand eines Golfübungsplatzes ermöglicht.

2. Beizugsgebiet

Der Gestaltungsplan umfasst die Parzelle Kat.Nr. 15366.

3. Bestandteile

- Situation Mst. 1:1000 (Golfübungsplatz)
- Vorschriften zum Gestaltungsplan

4. Ergänzendes Recht

Wo nichts anderes bestimmt ist, gilt das kantonale Planungs- und Baugesetz.

5. Erschliessung

5.1. Zu- und Wegfahrt erfolgen über die öffentliche Flochenstrasse und den Flurweg Kat.Nr. 15151.

5.2. Auf Parzelle Kat.Nr. 15158 (in der an das Beizugsgebiet angrenzenden Kernzone IV) werden sechs Abstellplätze

(pro drei Abschlagsplätze ein Abstellplatz) auf der bestehenden Verkehrsfläche erstellt. Die Einzelheiten werden im Baubewilligungsverfahren geregelt.

6. Bauten

Lage und maximale Grundrissabmessungen des Dienstgebäudes (für Ballautomat, Getränkeautomat, sanitäre Einrichtungen, Bewirtschaftungsgeräte und dgl.) sind im Situationsplan dargestellt. Die Gebäudehöhe ist auf 4 m beschränkt, die Firsthöhe darf dieses Mass um 3 m übersteigen.

Höchstens sechs benachbarte Golfabschlagsplätze dürfen überdacht werden.

7. Uebrige Anlagen

7.1. Für Lage und Ausdehnung der Grünflächen sowie die Bepflanzung sind die Angaben im Situationsplan verbindlich.

7.2. Zum Ausgleich der Höhenlage von Greens und Abschlagsplätzen sind Aufschüttungen oder Abgrabungen von maximal 1,0 m zulässig. Für Greens und Abschlagsplätze sind Kunstrasen oder Kunststoffflächen zulässig.

7.3. Die Terrainverhältnisse östlich der Abschlagsplätze bleiben erhalten.

7.4. Die im Situationsplan eingetragenen Bäume und Hecken sind als einheimische standortgerechte Hochstämme (Obstbäume) und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.

7.5. Entlang des Flurweges Kat.Nr. 15367 ist ein Maschengitterzaun von 3 m Höhe zulässig.

8. Empfindlichkeitsstufe

Das Beizugsgebiet wird der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung zugewiesen.

9. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Winterthur-Stadel, 19.12.1994